

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Egming

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Egming erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende, mit Schreiben vom 22.06.1995, Az. 20/930-4/2 VG Glonn, genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Egming erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

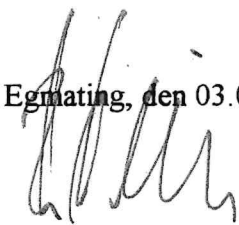
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. August 1995 in Kraft.

Egming, den 03.07.1995


Heiler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.07.1995 durch Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn und in der Gemeindekanzlei in Egming. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln in Glonn und Egming. Die Anschläge wurden am 06.07.1995 angeheftet und am 21.07.1995 wieder abgenommen.

Glonn, den 21.07.1995
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GLONN

S i g l
Gemeinschaftsvorsitzender

